

Satzung
über die steuerbegünstigten Zwecke des Kindergartens der Ortsgemeinde Derschen
vom 11.10.2002

Der Ortsgemeinderat Derschen hat aufgrund des § 24 i. V. m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) am 26.09.2002 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Betrieb der kommunalen Einrichtungen „Kindergarten Derschen“.

§ 2
Steuerbegünstigter Zweck

(1) Mit dem Betrieb der kommunalen Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

(2) Mit dem Betrieb des kommunalen Kindergartens soll insbesondere die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

(3) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Ortsgemeinde Derschen erhält in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Ortsgemeinde Derschen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Derschen, den 11.10.2002

Ortsgemeinde Derschen

(Tielmann)
Ortsbürgermeister